

# Fristverlängerung

## „Anträge und Bewerbungen für das Schuljahr 2009/10“

### zum Ausgleich der Vorgriffsstunde

Anträge zur Bündelung der Vorgriffsstunde und Anträge zur Teilzeitaufstockung können noch gestellt werden bis zum

**5. Dezember 2008**

(Eingang beim MBF).

---

#### Fragen und Antworten zur Bündelung der Vorgriffsstunde

*Muss jede Lehrkraft, die die geleistete Vorgriffstunde rückerstattet haben möchte, einen Antrag stellen?*

Nein. Alle Lehrkräfte, die die Vorgriffsstunde geleistet haben, bekommen diese ohne Antragstellung grundsätzlich ab dem Schuljahr 2009/10 durch verringerten Unterricht erstattet. Der Umfang und der Zeitraum des Ausgleichs der Vorgriffsstunde sind für jede Schulart im Pflichtstundenerlass geregelt.

*In welchen Fällen kann ein Antrag auf Bündelung gestellt werden?*

Lehrkräfte, die den Ausgleich der Vorgriffsstunden mindestens in den beiden Schuljahren **2009/10 und 2010/11 nicht in Anspruch nehmen**, können diese Ausgleichsstunden für später – spätestens bis für das letzte Jahr des Ausgleichszeitraumes – **aufsparen und dann in gebündelter Form** beanspruchen. Dazu muss der Antrag gestellt werden.

*In welcher Weise ist eine Bündelung möglich?*

Dem Antragsformular auf Bündelung des Ausgleichs der Vorgriffsstunde ist eine Anlage mit dem Ausgleichs**anspruch** für jedes Schuljahr und eine Liste von Beispielen, in welcher Weise die Bündelung möglich oder nicht möglich ist, beigefügt.

Grundregel: Die zustehenden Ausgleichsstunden können beliebig auf spätere Jahre ab Schuljahr 2011/12 verschoben und gebündelt werden. Sie dürfen jedoch **nicht** auf frühere Jahre **vorgezogen** werden. Deshalb sind einige Konstellationen, in denen zwar die Gesamtsumme der Ausgleichsstunden stimmt, dennoch nicht möglich.

*Kann ich sämtliche mir zustehenden Ausgleichsstunden im letzten Jahr des Ausgleichszeitraumes bündeln?*

Ja, weil die zustehenden Ausgleichsstunden beliebig auf spätere Jahre ab Schuljahr 2011/12 verschoben und gebündelt werden können.

*Kann ich sämtliche mir zustehenden Ausgleichsstunden im ersten Jahr des Ausgleichszeitraumes bündeln?*

Nein, die zustehenden Ausgleichsstunden dürfen nicht auf frühere Jahre vorgezogen und gebündelt werden.

*Ich bin im Schuljahr 2009/10 (und evtl. 2010/11) in Elternzeit. Muss ich einen Antrag auf Bündelung stellen, damit mein Ausgleichsanspruch für diesen Zeitraum nicht verfällt?*

Nein, die zustehenden Ausgleichsstunden können in jedem Fall in einem späteren Zeitraum – in Absprache mit der Schulleitung und ohne Antragstellung – nachgeholt werden.

*Ich werde noch vor Ablauf des Ausgleichszeitraumes in den Antragsruhestand eintreten. Muss ich einen Antrag auf Bündelung stellen, damit mein Ausgleichsanspruch für die restlichen Jahre nicht verfällt?*

Nein, die zustehenden Ausgleichsstunden, die nicht mehr in Anspruch genommen werden könnten, werden zum Ende der Dienstzeit – in Absprache mit der Schulleitung und ohne Antragstellung – verblockt.